

**Satzung
über die Erhebung der Friedhofsgebühren
der Stadt Speyer vom 23.02.1989,
in der Fassung vom 27.07.2007
(Amtsblatt Nr. 051/2007)**

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze werden jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 2

Benutzungsgebühren

1. Die Benutzungsgebühren sind eingeteilt in:
 - a) Allgemeine Bestattungsgebühren
 - b) Gebühren für Sonderleistungen
 - c) Grabnutzungsgebühren
 - d) Sonstige Gebühren
2. Mit den allgemeinen Bestattungsgebühren sind folgende Leistungen abgegolten
 - a) die Aufbahrung im Aufbahrungsraum,
 - b) das Ausheben und Schließen des Grabes,
 - c) die Ordnung der Trauerfeier und des Trauerzuges,
 - d) die Überführung der Leiche und der Transport der Kränze von der Friedhofshalle zum Grab.
3. Bei Bestattungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit (von 7.00 bis 16.00 Uhr) erhöht sich die Gebühr um 30 vom Hundert.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen veranlasst und
 - b) wer nach dem Bestattungsgesetz von Rheinland-Pfalz bestattungspflichtig ist.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühr für die Abräumung des Grabes entsteht mit der Aufstellung des Grabmals bzw. der Errichtung der Einfassung. Im Falle einer ordnungsgemäßen Abräumung der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Nutzungszeit gemäß § 28 Abs. 5 der Friedhofssatzung wird die Abräumgebühr erstattet.
2. Die Gebühren werden innerhalb einer Woche nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
3. Eine gebührenpflichtige Handlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden. Dies gilt nicht für die Bestattung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadtverwaltung Speyer
Speyer, 23.02.1989

gez. Dr. Christian Roßkopf

Oberbürgermeister

Speyer, 27.07.2007 (letzte Änderung)



Werner Schineller
Oberbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.